

Stornoversicherung für ein Seminar bei Ausfall des Trainers

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Europäische Reiseversicherung AG, Wien

Produkt: Seminartrainer-Stornoversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Versicherungspolizze, im Produktblatt und in den Europäischen Versicherungsbedingungen für die Seminartrainer-Stornoversicherung ERV-VB Seminartrainer 2011.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei der Seminartrainer-Stornoversicherung handelt es sich um eine Stornoversicherung bei Absage/Abbruch eines Seminars aufgrund Ausfall des Trainers.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist die Absage oder der Abbruch des Seminars aufgrund unerwartetem Ausfall des Trainers.
Versicherte Gründe sind:
- ✓ unerwartete schwere Erkrankung
- ✓ schwere unfallbedingte Körperverletzung
- ✓ Tod
- ✓ Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Seminar
- ✓ Bei Absage des Seminars ersetzen wir die versicherten Leistungen*.
- ✓ Bei Abbruch ersetzen wir die nicht genutzten Teile der versicherten Leistungen* und, falls die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde, die zusätzlichen Rückreisekosten.

*versicherbare Leistungen:

gebuchte Seminarräume und Seminarausstattung (z.B. Beamer), gebuchte Hotelübernachtung und Verpflegung, Hin- und Rückreise für Seminartrainer und Seminarteilnehmer



Was ist nicht versichert?

- ✗ vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen des Seminartrainers
- ✗ behördliche Verfügung
- ✗ erhebliche Beeinträchtigung des Seminartrainers durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ Dialyse, Organtransplantation, Aids, Schizophrenie, psychische Erkrankungen (erstmaliges Auftreten ist versichert)
- ✗ Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (bei Absage) bzw. Seminarbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden
- ✗ wenn der Storno- oder Abbruchgrund bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind bei jedem Versicherungsereignis maximal bis zu den versicherten Kosten begrenzt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind **weltweit** versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ein Versicherungsfall ist unverzüglich zu melden und der Schaden möglichst gering zu halten.
- An der Feststellung des Sachverhaltes ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen und Originalbelege zu überlassen.
- In der Storno-Versicherung gilt zusätzlich: Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie unverzüglich stornieren, spätestens jedoch, wenn sich die Stornokosten erhöhen würden.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist einmalig und im Voraus bei Versicherungsabschluss gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.

Stornoversicherung für ein Seminar bei Ausfall des Trainers

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Europäische Reiseversicherung AG, Wien

Produkt: Seminartrainer-Stornoversicherung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für ein Seminar mit einer maximalen Dauer von 31 Tagen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung.

Stornoversicherung: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Versicherungsabschluss. Die Versicherung muss spätestens 30 Tage vor Seminarbeginn abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz endet mit Seminarbeginn.

Der Versicherungsschutz für die **Abbruchversicherung** beginnt mit Seminarbeginn und endet mit dem Ende des Seminars oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch mit Seminarende oder vorherigem Erreichen der maximal versicherten Dauer (31 Tage).

Dieses Informationsblatt basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.

Tel.: +43/1/317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at

Firmenbuch HG Wien FN 55418y, UID-Nr. ATU 15362408

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Die Seminartrainer-Stornoversicherung bietet Versicherungsschutz bei Absage/Abbruch des Seminars aufgrund unerwartetem Ausfall des Trainers wegen:

- plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung, Tod oder Lockerung von implantierten Gelenken des Seminartrainers;
- Schwangerschaft der Seminartrainerin, wenn die Schwangerschaft erst nach der Anmeldung des ersten Seminarteilnehmers festgestellt wurde und das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen der Seminartrainerin;
- plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen des Seminartrainers, wenn dadurch die Anwesenheit des Seminartrainers dringend erforderlich ist;
- Verkehrsunfall des Seminartrainers mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Seminar, wenn dadurch das Seminar versäumt wird.

Welche Kosten können versichert werden?

- gebuchte Seminarräume und Seminarausstattung (z.B. Beamer)
- gebuchte Hotelübernachtung und Verpflegung für Seminartrainer und Seminarteilnehmer
- gebuchte Hin- und Rückreise zum Seminarort für Seminartrainer und Seminarteilnehmer

Die Prämie beträgt 5 % der zu versichernden Kosten.

Mindestprämie pro Abschluss € 5,-

Pro Seminar können € 10.000,- versichert werden.

Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Europäischen gültig.

Die Versicherung muss **spätestens 30 Tage vor Seminarbeginn** abgeschlossen werden.

Wichtig: Besteht das Seminar aus **mehreren Blöcken**, ist jeder Block einzeln zu versichern.

Welche Kosten werden ersetzt?

Absage

→ Ersatz der Stornokosten für die versicherten Leistungen bei Absage des Seminars

Abbruch

→ Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile der versicherten Leistungen

→ Zusätzliche Rückreisekosten (falls Rückreise mitgebucht und mitversichert)

Kostenersatz maximal bis zu den versicherten Kosten (= Versicherungssumme)

Versicherungsschutz gilt für das im Versicherungsnachweis angegebene Seminar (Dauer max. 31 Tage) bei Ausfall des im Versicherungsnachweis namentlich genannten Seminartrainers. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für die Seminartrainer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Seminartrainer 2011, siehe Seite 2). Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Stornierung/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:

- generell Dialyse, Organtransplantationen, Aids und Schizophrenie;
- psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens);
- Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (bei Absage) bzw. Seminarbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenn Sie das Seminar absagen oder abbrechen müssen, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der Europäischen (per Fax, Post oder E-Mail). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Seminartermin, Absage/Abbruchdatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis. Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei. Das Schadensformular können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Europäische Reiseversicherung AG
Kratowjlestraße 4, A-1220 Vienna
Service Center: Tel.: +43/1/317 25 00-73930,
Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at
Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y.

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.

Europäische Reiseversicherung AG
Kratowjlestraße 4, A-1220 Wien


Mag. Wolfgang Lackner


Mag. (FH) Andreas Sturmlechner

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für die Seminartrainer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Seminartrainer 2011)

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz gilt für das im Versicherungsnachweis angegebene Seminar bei Ausfall des im Versicherungsnachweis namentlich genannten Seminartrainers (siehe Art. 3).

Artikel 2 Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für ein Seminar und beginnt mit Versicherungsabschluss.
- Versicherbare Leistungen sind:
 - gebuchte Seminarräume und Seminarausstattung (z.B. Beamer)
 - gebuchte Hotelübernachtung und Verpflegung für Seminartrainer und Seminarteilnehmer
 - gebuchte Hin- und Rückreise zum Seminarort für Seminartrainer und Seminarteilnehmer
- Als Seminar werden Fort- und Weiterbildungsangebote bezeichnet, die in Form einer ein- oder mehrtägigen Veranstaltung abgehalten werden. Besteht das Seminar aus mehreren Blöcken, ist jeder Block einzeln zu versichern.
- Die Versicherung muss spätestens 30 Tage vor Seminarbeginn abgeschlossen werden.
- Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 3 Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das Seminar aus einem der folgenden Gründe abgesagt oder abgebrochen werden muss:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod des Seminartrainers.
Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
- Lockerung von implantierten Gelenken des Seminartrainers, wenn sich daraus für das Seminar zwingend die Unfähigkeit der Seminarteilnahme ergibt;
- Schwangerschaft der Seminartrainerin, wenn die Schwangerschaft erst nach der Anmeldung des ersten Seminarteilnehmers festgestellt wurde und das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt. Wurde die Schwangerschaft bereits davor festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) der Seminartrainerin auftreten.
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen des Seminartrainers, wodurch die Anwesenheit des Seminartrainers dringend erforderlich ist.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-), Geschwister und Schwager/Schwägerin des Seminartrainers – bei eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.
- Verkehrsunfall des Seminartrainers mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Seminar, wenn dadurch das Seminar versäumt wird.

Artikel 4 Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- bei Absage des versicherten Seminars jene Stornokosten für die versicherten Leistungen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind.
- bei Abbruch
 - die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Leistungen (exkl. Rückreisetickeets);
 - die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten, wenn die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickeets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

Artikel 5 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Seminartrainer herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- für Ereignisse, die mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
- für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Seminartrainer aktiv daran teilnimmt;
- für Ereignisse, die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Seminartrainers ausgelöst werden;
- für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- für Ereignisse, die der Seminartrainer infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

- wenn Absage/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens siehe Art. 3, Pkt. 1.);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Absage) bzw. Seminarbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
- wenn der Grund für die Absage bei Versicherungsabschluss bzw. der Abbruchgrund bei Seminarbeginn bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- wenn der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 6, Pkt. 6.) die Unfähigkeit der Seminarteilnahme nicht bestätigt;
- wenn der Grund für die Absage in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 6 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Der Seminartrainer hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

- bei Eintritt eines versicherten Grundes für die Absage unverzüglich die versicherten Leistungen zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Grundes für Absage/Abbruch zu melden;
- bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Abbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
- unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - bei Absage: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
 - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
 - sonstige Belege über den Versicherungsfall;
- dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 7 Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 8 Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 9 Wann ist die Entschädigung fällig?

- Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangeldende Fälligkeit einzuwenden.

Informationen zu Rücktrittsrechten, Beschwerdemöglichkeiten und Datenverwendung

Wie können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten.

Diese Frist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages, jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt ist zu richten an:
Europäische Reiseversicherung AG,
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
Fax: +43 1 31993 67
E-Mail: info@europaeische.at

Rücktrittsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Rücktritts endet Ihr Versicherungsschutz und bereits entrichtete Beträge werden Ihnen zurück erstattet. Soweit (vorläufige) Deckung bestanden hat, gebührt dem Versicherer dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Besondere Hinweise:

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Erhalt des Versicherungsscheins sowie dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt auch, wenn der Vertrag bereits vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben.

Wohin können Sie Ihre Beschwerden richten?

Sie können Ihre Beschwerden richten an:

- Europäische Reiseversicherung AG
z.Hd. Beschwerdestelle, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien
online unter www.europaeische.at/ihr-feedback
per E-Mail an beschwerde@europaeische.at
- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Informationsstelle, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, www.vvo.at
- Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte
www.verbraucherschlichtung.at. Die Teilnahme des Versicherers am Schlichtungsverfahren ist nicht verpflichtend.
- Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien
- Für online abgeschlossene Verbrauchergeschäfte zusätzlich Internet Ombudsmann www.ombudsmann.at oder Internetplattform der Europäischen Union zur Online-Streitbeilegung ec.europa.eu/consumers/odr

Wie verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir, **Europäische Reiseversicherung AG**, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, T +43 1 3172500, F +43 1 31993 67 sind als Versicherer **Verantwortlicher** für die Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Unsere **Datenschutzbeauftragten** können Sie per E-Mail unter datenschutz@europaeische.at oder per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Adresszusatz „Datenschutzbeauftragter“ kontaktieren.

Wir **benötigen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten** sowie gegebenenfalls von Dritten (z.B. versicherter Personen), die Sie namhaft machen, in unserem berechtigten Interesse und in jenem Ausmaß, als dies zur ordnungsgemäßen **Begründung und Verwaltung eines Versicherungsverhältnisses und zur Deckungsprüfung im Leistungsfall** notwendig ist. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

Zweck und Rechtsgrundlagen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für vorvertragliche und vertragliche Zwecke auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, verarbeiten wir diese auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigung (z.B. § 11a VersVG) bzw. holen wir zuvor Ihre ausdrücklichen Einwilligung ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 7 DSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung erhalten haben und verarbeiten, **können Sie diese Einwilligung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Einwilligungswiderrufs nicht mehr für die in der Einwilligung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.**

Weitergabe der Daten an Dritte: Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Manche dieser Dienstleister können sich außerhalb des Gebiets der Europäischen Union befinden. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass das europäische Datenschutzniveau und die europäischen Datensicherheitsstandards gewahrt bleiben. Unsere wichtigsten Dienstleister sind derzeit die Generali Versicherung AG, Wien sowie die Europ Assistance GmbH, Wien.

Zum Zweck der Betreuung und Beratung erhebt und verarbeitet der Vermittler Ihre personenbezogenen Daten und leitet uns diese zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, und zum Abschluss Ihres Versicherungsverhältnisses weiter. Im Schaden- oder Leistungsfall erhebt und verarbeitet der Vermittler soweit von Ihnen beauftragt die für eine Leistungsbearbeitung relevanten Daten und leitet uns diese zur Leistungsfallprüfung weiter. Ebenso übermitteln wir an den Vermittler personenbezogene Daten zu Ihrer Person und zu Ihrem Versicherungsverhältnis in jenem Ausmaß, als dies der Vermittler zu Ihrer Betreuung benötigt. Weiters kann es erforderlich sein, dass wir personenbezogene Daten an Rückversicherer, Behörden oder Gerichte weiter geben, wobei wir stets darauf achten, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und damit der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

Ihre Rechte: Sie können Auskunft zur Herkunft, zu den Kategorien, zur Speicherdauer, zu den Empfängern, zum Zweck der zu Ihrer Person und zu Ihrem Geschäftsfall von uns verarbeiteten Daten und zur Art dieser Verarbeitung sowie die Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung unrichtiger, unvollständiger oder unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen.

Auch wenn die Daten zu Ihrer Person richtig und vollständig sind und von uns rechtmäßig verarbeitet werden, können Sie der Verarbeitung dieser Daten in besonderen, von Ihnen begründeten Einzelfällen widersprechen. Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, offen.

Dauer der Datenaufbewahrung: Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) und der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Unser ausführliches Informationsblatt zur Datenverarbeitung ist unter europaeische.at/datenschutz abrufbar oder kann bei unserem Service Center angefordert werden.